

Staatsanwaltschaft Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen

Einschreiben
Herr
Jürgen Ortmüller
Möllerstrasse 19
DE-58119 Hagen

EINGEGANGEN

17. Juli 2012

13. Juli 2012/sul/win
SBV_K.2012.2072

Strafbefehl

In der Strafsache gegen

Beschuldigte Person **Ortmüller Jürgen**, geb. 09.10.1953 Möllerstrasse 19, DE-58119 Hagen

Straftatbestand Ungehorsam gegen amtliche Verfügung

Sachverhalt Gegen den Beschuldigten wurde am 31. Oktober 2011, resp. 02. November 2011 eine richterliche Verfügung des Bezirksgerichtes Kreuzlingen erlassen. Die Rechtmässigkeit dieser Verfügung wurde am 07. März 2011, resp. 10. April 2011 durch das Obergericht des Kantons Thurgau bestätigt. Dem Beschuldigten wurde gemäss dieser richterlichen Verfügung verboten, das Connyland oder Vertreter und Mitarbeiter des Connylands als Tierquäler zu bezeichnen, entsprechende verbale Aussagen, graphische Darstellungen, Filme etc. zu veröffentlichen und das Connyland, resp. Mitarbeiter und Vertreter des Connylands eines Gesetzesverstosses (insbesondere des Tierschutzgesetzes) zu beschuldigen. Der Beschuldigte hatte Kenntnis vom Entscheid des Bezirksgerichtes, welchen er anfocht und vom Entscheid des Obergerichtes des Kantons Thurgau (Empfang durch den Rechtsvertreter nach rechtshilfeweiser Zustellung am 10. Mai 2012).

Am 7. Mai 2012 gab der Beschuldigte auf der Homepage www.happytimes.ch unter dem Titel „Delfintod durch eigenen Fehler im Connyland, Ein Kommentar von Jürgen Ortmüller“ einen Kommentar ab, in welchem er dem Connyland die Vergiftung der fraglichen Delfine

zurechnete und das Connyland, resp. dessen Mitarbeiter einer falschen Medikamentendosierung in Bezug auf die verstorbenen Delfine bezichtigte. Am 6. Mai 2012 publizierte der Beschuldigte auf der Homepage www.wdsf.eu unter der Rubrik „WDSF Delfinarium Connyland“ einen Artikel mit dem Titel „Tierquälerei im Vergnügungspark Connyland in der Schweiz?“ und „Todestrakt Connyland“. Dazu publizierte er Bilder eines toten Delfins, umgeben von neuen Särgen, wobei diese Bilder vom Leser aufgrund der Nähe von Text und Bild und dem Gesamtzusammenhang im Artikel mit dem Connyland in Verbindung gebracht werden. Zudem nannte er das Connyland in Kenntnis des richterlichen Verbots mit dem Stichwort „Tierquälerei“ und „Todestrakt“ im gleichen Satz.

in Anwendung von

wird erkannt:

1. Jürgen Ortmüller ist des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen gemäss Art. 292 StGB schuldig.
2. Jürgen Ortmüller wird bestraft mit einer Busse von Fr. 200.00. Bei schuldhafter Nichtbezahlung tritt an Stelle der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen.
3. Die Kosten des Verfahrens werden Jürgen Ortmüller auferlegt.
4. Demgemäss hat Jürgen Ortmüller zu bezahlen:

- Busse	Fr.	200.00
- Verfahrensgebühr	Fr.	100.00
Rechnungsbetrag	Fr.	300.00
5. Mitteilung an:
 - Akten und Buchhaltung

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Strafbefehl können die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.